

Staatenbund, sondern einen **Bundesstaat** bildete. Neben den in wesentlichen Dingen selbständig gebliebenen Einzelstaaten und über ihnen stand nun das **Reich** gewissermaßen als selbständiger Staat, als eine von den Einzelstaaten losgelöste Rechtspersönlichkeit mit eigenen Organen (Kaiser, Bundesrat, Reichstag), mit eigenen Behörden, Beamten und Einrichtungen (Reichskanzler, Reichsämtler, Reichsbeamte, Flotte, Reichsgericht usw.), mit einer eigenen Gesetzgebung, welche alle Reichsangehörigen unmittelbar verpflichtete, und mit eigenen Einnahmen und Ausgaben.

Nach dem durch die Reichsverfassung geschaffenen neuen Recht konnte diese nur durch ein Reichsgesetz, nicht etwa durch einfache Verträge der Bundesstaaten, abgeändert werden. Allerdings blieben neben der Reichsverfassung die **Bündnisverträge** der deutschen Staaten in gewissem Sinne bestehen. Sie waren aber nur noch insofern von Bedeutung, als sie für einzelne Staaten besondere Rechte, sogen. **Reservatrechte**, festgesetzt hatten. Zu diesen Reservatrechten gehörten insbesondere die Rechte Bayerns und Württembergs hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens sowie die Ausnahmestellung der süddeutschen Staaten bezüglich der Biersteuer. Für diese Rechte galt die Bestimmung, daß sie auch im Wege der Reichsgesetzgebung nur mit Zustimmung des berechtigten Staates aufgehoben werden konnten.

Allerdings betonte die Reichsverfassung mit besonderem Nachdruck den Charakter des neuen Reiches als eines **Bundes**. Es heißt in der Einleitung der Reichsverfassung vom 16. April 1871 wörtlich:

„Se. Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Se. Majestät der König von Bayern, Se. Majestät der König von Württemberg, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein (für die südlich gelegenen Teile des Großherzogtums Hessen) schließen einen **ewigen Bund** zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **Deutsches Reich** führen.“

Charakteristisch war die **Hegemonie Preußens** im Reich. Der vom Bundeskaiser ernannte Reichskanzler war als Beauftragter Preußens gleichzeitig Vorsitzender des Bundesrates. Da das Reich als solches aber keine unmittelbare Vertretung im Bundesrat besaß, so konnte der Reichskanzler, obwohl er Vorsitzender des Bundesrats war, in ihm namens des Reiches keine Anträge stellen. Aus dieser Tatsache konnten sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als das Reich ja sämtliche Reichsgesetze zur Stellungnahme an den Bundesrat bringen mußte. Zur Stellung der erforderlichen Anträge bedurfte es also eines Mitgliedes des Reichsrates, und dieses Mitglied konnte praktisch kein anderes sein als Preußen. „So sind alle Reichsanträge im Bundesrat von Preußen eingebracht worden, wobei sie nur zur Kennzeichnung und Unterscheidung von der eigenen preußischen Initiative die Bezeichnung als Präsidialanträge erhielten. Bei dieser Konstruktion war die Reichsleitung rettungslos vom guten Willen Preußens abhängig gemacht worden, denn es war selbstverständlich, daß Preußen für das Reich nur solche Anträge stellte und vertrat, die es selbst billigte und über deren Inhalt es sich zuvor mit der Reichsleitung verständigt hatte (Apelt 1927).“